

Zwischen dem Land Sachsen - Anhalt

- vertreten durch -	- ausbildende Einrichtung -
- Anschrift -	

und

- Name -	- auszubildende Person -
- Anschrift -	- geboren am -

wird unter Zustimmung der gesetzlichen Vertretung,

- Name -
- Anschrift -

- vorbehaltlich -	- folgender
-------------------	-------------

AUSBILDUNGSVERTRAG

geschlossen:

§ 1

Berufsbezeichnung, Gliederung sowie Ziel der Ausbildung

- (1) Die auszubildende Person wird in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf zur/zum _____ ausgebildet.
- (2) Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie das Ziel der Berufsausbildung ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan.

§ 2

Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit

- (1) Die Ausbildung beginnt am _____
und endet am _____

Besteht die auszubildende Person vor Ablauf der nach Satz 1 vereinbarten Ausbildungsdauer die Abschlussprüfung, so endet das Ausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

- (2) Unter den Voraussetzungen des § 18 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 TVA-L BBiG kann das Ausbildungsverhältnis verlängert werden. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
- (3) Die ersten drei Monate des Ausbildungsverhältnisses sind Probezeit (§ 3 Absatz 1 TVA-L BBiG). Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 3

Rechtsgrundlagen für das Ausbildungsverhältnis

- (1) Für das Ausbildungsverhältnis gelten
- der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 sowie
 - die Tarifverträge, die den TVA-L BBiG ergänzen, ändern oder ersetzen
- in der Fassung, die für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und für das Land Sachsen-Anhalt jeweils gilt.
- (2) Für das Ausbildungsverhältnis gelten ferner
- das Berufsbildungsgesetz (BBiG),
 - die im anliegenden Ausbildungsplan aufgeführte Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie
 - die einschlägigen Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen
- in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Ausbildungsstätte, Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, Pflichten der auszubildenden Person

- (1) Ausbildungsstätte ist: _____
- (2) Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte sind: _____
- _____
- (3) Die auszubildende Person ist verpflichtet, einen
- schriftlichen
 - elektronischen

Ausbildungsnachweis zu führen. Die weiteren allgemeinen Pflichten der auszubildenden Person nach § 13 BBiG bleiben unberührt.

§ 5

Ausbildungszeit

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit (§ 7 TVA-L BBiG). Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt zurzeit ____ Stunden. Die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) und des BBiG bleiben unberührt.

§ 6

Ausbildungsentgelt

- (1) Die auszubildende Person erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Absatz 1 TVA-L BBiG. Es beträgt zurzeit:

im ersten Ausbildungsjahr		Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr		Euro,
im dritten Ausbildungsjahr		Euro,
im vierten Ausbildungsjahr		Euro.

Das monatliche Ausbildungsentgelt ist spätestens am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat zu zahlen.

- (2) Unter den Voraussetzungen des § 16 TVA-L BBiG hat die auszubildende Person einen Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.
- (3) Für die Vergütung und den Ausgleich von Überstunden und für die Zeitzuschläge für Überstunden gelten die für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung geltenden Regelungen sinngemäß (§ 8 Absatz 6 Satz 1 TVA-L BBiG i. V. m. §§ 7 und 8 TV-L).

Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen (24.12. und 31.12.), für den Bereitschaftsdienst, die Rufbereitschaft und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung geltenden Regelungen sinngemäß (§ 8 Absatz 6 Satz 1 TVA-L BBiG i. V. m. §§ 7 und 8 TV-L).

Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen (Erschwernisse) werden Zulagen bzw. Zuschläge nach Maßgabe des § 8 Absätze 7 und 8 TVA-L BBiG gezahlt.

Die Regelungen des JArbSchG bleiben unberührt.

Für die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen gilt der Zahltag nach Absatz 1 Satz 3. Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sind am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.

- (4) Die auszubildende Person erhält folgende Sachbezüge: _____
- (5) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhält die auszubildende Person unter den Voraussetzungen des § 20 TVA-L BBiG eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von zurzeit 400 Euro.
- (6) Die vorgenannten Entgelte sind auf ein von der auszubildenden Person benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union zu zahlen.

§ 7 Urlaub

Die auszubildende Person erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVA-L BBiG in Verbindung mit § 26 TV-L. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit:

vom	bis	
vom	bis	
vom	bis	
vom	bis	
vom	bis	

Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend in der unterrichtsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.

§ 8 Kündigung des Ausbildungsverhältnisses

- (1) Während der Probezeit (§ 2 Absatz 3) kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden (§ 3 Absatz 2 TVA-L BBiG).
- (2) Nach der Probezeit (§ 2 Absatz 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist (§ 18 Absatz 4 Buchstabe a TVA-L BBiG),
 - b) von der auszubildenden Person mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen (§ 18 Absatz 4 Buchstabe b TVA-L BBiG).

- (3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. § 131 Absatz 2 BGB bleibt unberührt. Im Übrigen gilt § 22 BBiG.

§ 9 Nebenabreden

- (1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Absatz 2 Satz 1 TVA-L BBiG).

- (2) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

- (3) Die Nebenabrede kann mit einer Frist

von zwei Wochen zum Monatschluss

von _____ zum _____

in Textform (§ 126b BGB) schriftlich gekündigt werden.

Ort, Datum

(ausbildende Einrichtung)

(auszubildende Person)

Die gesetzliche Vertretung der
auszubildenden Person:

(Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte vermerken)

(Elternteil 1)

(Elternteil 2)

(Vormund)